

VERNEHMLASSUNG FÜR NEUES TOURISMUSGESETZ

Medienmitteilung des Gemeindevorstands Arosa

Der Gemeindevorstand Arosa hat sich entschieden, das Tourismusgesetz zu überarbeiten und bei dieser Gelegenheit auch gleichzeitig von der Gästetaxe auf die Beherbergungsabgabe zu wechseln. Damit wird neu die Kapazität der Unterkünfte besteuert und nicht mehr die Frequenz. Diese Abgabart ermöglicht eine umfassende Pauschalierung der Abgaben bei allen Beherbergern, das heisst sowohl den Hotels wie auch den kommerziell vermieteten Ferienwohnungen. Im neuen Gesetz wird auch die Tourismusförderungsabgabe angepasst, indem Gewerbebetriebe grundsätzlich nach der AHV-Lohnsumme belastet werden.

I. Ausgangslage: Der Gemeindevorstand hat die Änderung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKSIG; BR 720/200) im Jahre 2017 zum Anlass genommen, das Tourismusgesetz zu überarbeiten. Der Kanton hat mit dem neuen Art. 22a GKSIG die Möglichkeit geschaffen, wie das andere Tourisuskantone schon früher taten, eine kommunale Beherbergungsabgabe anstelle der bisherigen Gästetaxe einzuführen. Der Kanton schreibt dazu: «Gemäss Botschaft der Regierung zur Teilrevision des GKSIG (Heft Nr. 6/2017–2018, S. 531 ff.) musste die neue Tourismusabgabe zum einen einfach sein und zum anderen Einnahmehausfälle (Dunkelziffer) verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, beantragte die Regierung, generell von der Frequenz (Gästetaxe pro Gast und pro Übernachtung) auf die Kapazität (Anzahl Zimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche etc.) zu wechseln und die neue Abgabe als Beherbergungsabgabe auszugestalten (vgl. Art. 22a GKSIG). Diese stellt eine Alternative zur Gästetaxe dar. Konkret heisst dies für die Gemeinden Folgendes: Sie können eine Beherbergungsabgabe einführen, bei welcher der Beherberger und der Eigentümer und nicht mehr der Gast Steuersubjekt sind. Dadurch ist nach heutiger Beurteilung eine

Pauschalierung auch beim Beherberger rechtlich zulässig.» Auf der Basis des vom Kanton anschliessend den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mustergesetzes wurde das nun in die Vernehmlassung gegebene Tourismusgesetz erarbeitet.

II. Die Beherbergungsabgabe: Die Beherbergungsabgabe ist ein Systemwechsel, indem neu die Kapazität – statt der Frequenz wie bei der Gästetaxe – belastet wird und eine umfassende Pauschalierung der Abgaben erfolgt. Die Abgabe wird bei den Ferienwohnungen auf der Nettowohnfläche (NWF) in m² erhoben, welche aus der amtlichen Schätzung hervorgeht. Die Hotels werden aufgrund der Zimmerzahl veranlagt. Dies sind einfach zu kontrollierende Grössen, weil die NWF amtlich erhoben wird und eine Änderung der Zimmerzahl der Gemeinde gemeldet werden muss respektive auf der Homepage der Hotels in der Regel ersichtlich ist. Ferienwohnungen zahlen zudem eine Grundgebühr. Die Beherbergungsabgabe ist auch einfacher in der Anwendung, weil keine Abrechnung von Logiernächten mehr nötig ist. Es muss nicht zwischen Erwachsenen und Kindern unterschieden werden. Und auch bei Eigennutzern sind alle kostenlos beherbergten Gäste in der Abgabe eingeschlossen; bis zu einer bestimmten Anzahl sogar vermietete Nichte. Die Gemeinde will damit warme Betten fördern. Auch haben professionelle Beherberger, Vermieter von Ferienwohnungen und Hotels, einen Vorteil: Sie wissen immer im Voraus, wie hoch ihre Abgaben sind. Je besser sie wirtschaften, desto tiefer wird die Belastung der einzelnen Übernachtung. Der Rahmen der Abgabenhöhe für die einzelnen Unterkunftsarten ist im Gesetz vorgegeben. Die konkreten Ansätze werden vom Gemeindevorstand im Reglement zum Gesetz festgelegt. Der Wechsel zur Beherbergungsabgabe wird gesamthaft für die Gemeinde voraussichtlich geringe Mehrerträge bringen. Im Einzelfall kann

jemand durch den Systemwechsel profitieren, oder aber er wird stärker belastet als der Durchschnitt. Insgesamt werden die Talortschaften stärker belastet als die Ortschaft Arosa. Der Grund dafür besteht darin, dass die Gemeinde Arosa im Jahr 2016 die Sport- und Gästetaxe für die Ortschaft Arosa deutlich erhöht hat. Für die Talortschaften mit ihren eigenen Verkehrsvereinen war dies nicht möglich, weil eine Rechtsgrundlage dafür fehlte.

III. Die Tourismusförderungsabgaben: In der Gemeinde wird bereits heute eine Tourismusförderungsabgabe für diverse Ortschaften erhoben, jedoch nicht flächendeckend. Diese ist auch im neuen Gesetz vorgesehen. Jegliche unternehmerische Tätigkeit in der Gemeinde, ob im Rahmen einer juristischen Person oder als Selbständigerwerbender, unterliegt der Abgabe. Alle Abgabepflichtigen errichten einen Grundbetrag. Beherberger werden zusätzlich nach den gleichen Bemessungsfaktoren wie bei der Beherbergungsabgabe auch bei der TFA veranlagt, das heisst gemäss Zahl der Zimmer oder NWF. Die Bergbahnen werden mit einer Abgabe in Prozenten der Personenverkehrsmaßnahmen belastet. Alle übrigen Abgabepflichtigen werden eine Abgabe erbringen müssen, welche sich aus dem Grundbetrag sowie einem Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen bemisst. Die Entscheidung zugunsten der Lohnsumme erfolgte aus der Überlegung heraus, dass diese Bemessungsgrundlage auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe besser Rücksicht nimmt, als wenn die Anzahl der Beschäftigten die Bemessungsgrundlage wäre. Bei dieser Lösung würden die personalintensiven Betriebe mit tieferen Löhnen benachteiligt. Wenn die Lohnsumme als Berechnungsgrundlage verwendet wird, ist zu erwarten, weil Betriebe mit hoher Wertschöpfung höhere Löhne zahlen, dass diese damit auch eine höhere Tourismusförderungsabgabe erbringen.

IV. Finanzierung im Überblick und Rechnungslegung: Neben diesen Abgaben sieht das neue Gesetz auch einen Gemeindebeitrag zugunsten der Tourismusentwicklung (Ausgaben im Interesse des Gastes vor Ort) wie auch für das Tourismusmarketing (Gewinnen von neuen und Halten von bestehenden Gästen) vor. Die entsprechenden Gelder werden im ordentlichen Budgetbewilligungsprozess durch die zuständigen Organe der Gemeinde bewilligt werden müssen. Wie schon bisher investiert die Gemeinde bedeutende Summen aus allgemeinen Steuermitteln in den Tourismus. Auch mit der Einführung des neuen Gesetzes wird sich daran nichts ändern. Allerdings sollen allfällige Mehreinnahmen durch das neue Gesetz hauptsächlich den Finanzhaushalt der Gemeinde entlasten.

V. Terminplan: Das Vernehmlassungsverfahren für das neue Gesetz, welches derzeit auch beim Kanton zur Vorprüfung platziert ist, dauert bis zum 30. September 2019. Anschliessend werden die Eingaben aus dem Vernehmlassungsverfahren aufgearbeitet. Der Gemeindevorstand wird voraussichtlich Ende 2019 das Gesetz zuhanden des Parlaments vorabstimmen. Falls eine Volksabstimmung notwendig wird, ist diese im Sommer 2020 vorgesehen. Bei positivem Ausgang wird danach

das Genehmigungsverfahren beim Kanton sowie die Vorbereitungsarbeiten für den Witzig des Gesetzes und den Einzug der Abgaben bei der Gemeinde eingeleitet. Damit sowohl Gemeinde wie auch alle Abgabepflichtigen genügend Zeit haben, sich auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen vorzubereiten, ist die Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2021 geplant.

VI. Schlussbemerkungen: Der Gemeindevorstand der Gemeinde Arosa ist überzeugt, mit dem vorliegenden Gesetzes-

entwurf eine moderne, transparente gesetzliche Lösung für die Tourismusfinanzierung vorzulegen. Der Vorschlag nutzt den rechtlichen Spielraum, den das kantonale Recht bietet, aus und hält sich an folgende Zielsetzungen: Einfache und verständliche Tarife, Pauschalierungen, damit der erfolgreich arbeitende Beherberger belohnt wird. Gleichzeitig wird der Vollzug vereinfacht und die Möglichkeit eingeschränkt, Abgaben nicht zu deklarieren.



Gemütliches Zusammensitzen am Samstag nach dem Grümpelschiessen bei schöner Aussicht.

NACHRICHTEN AUS DEM SCHÜTZEN-VEREIN PEIST-AROSA

Der Schützenverein Peist-Arosa hat am 17. August das Grümpelschiessen in Peist durchgeführt

je. Am traditionellen Grümpelschiessen gibt es jeweils schöne Naturalgaben zu gewinnen. Viele, vor allem junge Schützinnen und Schützen und solche, die während dem Jahr nicht aktiv am Schiesssport beteiligt waren, folgten dem Aufruf und schossen mit vollem Einsatz unter fachgerechter Betreuung den Grümpelstich und den sogenannten Differenzler. Beim Differenzler konnte man sein Resultat im Voraus ankündigen und musste dann möglichst nahe an dasselbe herankommen. Wer die kleinste Differenz erzielte, bekommt am Absenden, das am 26. Oktober

in der «Bäsaheiz» in Peist stattfindet, ein schönes Stück Trockenfleisch aus einheimischer Metzgerei.

Am Vormittag fand ebenfalls für dieses Jahr in Peist die letzte obligatorische Schiessübung statt. Weil am 31. August die offizielle Schiesssaison abgeschlossen wird, haben viele Schiesspflichtige der umliegenden Ortschaften noch die Gelegenheit genutzt, um das obligatorische zu absolvieren.

Den ganzen Tag über sorgte Christoph Menegon im «Beizli» für Speis und Trank, und so verbrachten die Schützen einen schö-

nen, gemütlichen Samstag bei guter Kameradschaft und schönem Spätsommerwetter. Einige Mitglieder des aktiven Schützenvereins werden diese Saison an allen fünf Kantonschützenfesten teilgenommen haben. Das KSF in Schwyz und das Appenzeller Kantonale wurden im Juni erfolgreich besucht. An diesen beiden KSF hat sich Peter Beeli sogar für den Ausschluss qualifiziert. Einige Schützen fahren bis in die Kantone Freiburg und Schaffhausen an deren Kantonschützenfeste. Zum Abschluss am 31. August steht das Kantonschützenfest von Basel Stadt und Basel Land auf dem Programm.

Die Veteranen und Seniorveteranen des Schützenvereins Peist-Arosa unternahmen am 9. August einen Ausflug nach Zürich ins Allstgüetli, um dort das Eidgenössische Veteranienschieszen erfolgreich zu absolvieren.

Das 7. Beizlschiessen in Peist findet zudem Mitte Oktober an zwei Wochenenden statt.

Weitere Angaben und die genauen Termine und Ranglisten sind auf der Homepage des Schützenvereins Peist-Arosa www.maduz.jimdo.com ersichtlich.



Christoph Menegon beim Grillieren. Bilder zVg